

3131/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
MURAUER und Genossen
betreffend Kontrollgruppen für das AMS
Nr. (3147/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz kennt mehrere Instrumente zur Vermeidung mißbräuchlicher Inanspruchnahmen von Geldleistungen. Insbesondere zur Hintanhaltung von Leistungsbezügen bei gleichzeitiger „Schwarzarbeit“ kann das Arbeitsmarktservice im Falle eines diesbezüglichen begründeten Verdachtes dem Arbeitslosen zusätzlich zu den jeweils vereinbarten Kontaktterminen weitere persönliche Kontrollmeldungen vorschreiben. Das Arbeitsmarktservice geht darüberhinaus auch von sich aus umgehend jedem hervorkommenden Verdachtsmoment nach. Bei der Überprüfung, ob eine derartige bekannt gewordene Tätigkeit den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließt, schaltet das Arbeitsmarktservice erforderlichenfalls auch andere Stellen in die Ermittlungen ein, wie beispielsweise die Gebietskrankenkassen oder die Finanzämter. Wird in diesem Verfahren die Ungebührlichkeit der bezogenen Leistung festgestellt, ist die zu Unrecht bezogene Leistung rückzufordern.

Die Einrichtung eigener Kontrollgruppen ist meines Erachtens nicht zielführend. Anders als im Krankheitsfalle besteht für Arbeitssuchende keine Anwesenheitspflicht in

der Wohnung. Im Gegenteil: Bei aktiver Arbeitsuche ist sogar mit der Abwesenheit von Leistungsbeziehern, z.B. wegen Vorstellungsgesprächen, zu rechnen. Damit ist aber eine Kontrolle in der von Ihnen vorgeschlagenen Form nicht durchführbar. In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, daß die Bundesregierung entsprechend ihrem Vorhaben, Schwarzarbeit wirksam zu bekämpfen, bis zum Frühjahr ein umfassendes Maßnahmepaket erstellen wird, durch das es auch Beziehern von Leistungen der Arbeitslosenversicherung weiter erschwert wird, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig einer damit unvereinbaren Beschäftigung nachzugehen.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Frage 1:

In welchem Ausmaß stellte das AMS 1995 und 1996 Rückforderungen wegen ungerechtfertigten Bezuges von Arbeitslosenunterstützung wegen gleichzeitiger Schwarzarbeit?

Antwort:

Da bei Erlassung von Rückforderungsbescheiden keine Aufzeichnung über die jeweiligen Rückforderungsgründe geführt werden, ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Frage 2:

Halten Sie die Kontrollmechanismen des AMS für ausreichend, um Bezüge von Arbeitslosenunterstützung bei gleichzeitiger gewerbsmäßiger Schwarzarbeit mit hoher Wahrscheinlichkeit als ungerechtfertigt nachweisen zu können?

Antwort:

Eine lückenlose Kontrolle aller Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Verhinderung von Leistungsbezügen bei gleichzeitiger „gewerbsmäßiger Schwarzarbeit“ halte ich aus Verwaltungsökonomischen Gründen für ausgeschlossen. Dies schon deshalb, weil eine permanente Überprüfung von Leistungsbeziehern

ebenso wie von - potentiellen - „Schwarz“arbeitgebern die zur Verfügung stehenden Personalressourcen des Arbeitsmarktservice bei weitem übersteige.

Aus den eingangs dargelegten Gründen bin ich auch der Meinung, daß die bestehenden Regelungen, und hier vor allem die - mit den chefärztlichen Kontrollen der Sozialversicherungsträger vergleichbare - verstärkte Vorschreibung von Kontrollmeldungen, ausreichen.

Frage 3:

Können Sie sich vorstellen, Kontrollgruppen ähnlich denen der Sozialversicherungen auch im Wirkungsbereich des AMS einzusetzen? Wenn ja, bis wann werden Sie diese installieren? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wie ich bereits ausgeführt habe, sind Krankenstand und Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht miteinander vergleichbar, weshalb ich mir die Einführung von Kontrollgruppen im Bereich des Arbeitsmarktservice nicht vorstellen kann.